



Pressedienst



---

Datum:  
14.02.2011  
Telefon/Kl.:  
07242/235-4750  
Anschrift:  
Stadtplatz 1, 4600 Wels

## Presse-Information von StR. Dr. Andreas Rabl

### **Welser Wohnungsvergaberichtlinien werden am 14.02.2011 in Kraft gesetzt – Deutschkenntnisse Pflicht für städtische Wohnung**

Die bestehenden Wohnungsvergaberichtlinien für die Stadt Wels wurden mit dem Ziel erlassen, die Vergabe der stadteigenen Wohnungen sowie der Wohnungen der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften, für welche die Stadt Wels ein Einweisungsrecht hat, von rein objektiven Gesichtspunkten abhängig zu machen.

Insgesamt hat die Stadt Wels derzeit Einweisungsrechte für über 5.000 Wohnungen, jährlich werden ca. 300 Wohnungen an neue Mieter zugewiesen.

Auch aufgrund fehlender Deutschkenntnisse ist es in zahlreichen Wohnanlagen zu Konflikten zwischen den Bewohnern gekommen und besteht daher dringender Bedarf, die Qualität des Zusammenlebens zu verbessern. Als Ursache einer Vielzahl dieser Konflikte wird auch die mangelnde Integration von Menschen mit Migrationshintergrund gesehen.

Um Integration zu erreichen und ein harmonisches Zusammenleben zu gewährleisten, wurden daher nunmehr die Wohnungsvergaberichtlinien geändert. Zukünftig ist der Nachweis von Grundkenntnissen der Staatssprache (Art. 5 Oö LVG) des Wohnungswerbers und sämtlicher volljähriger Mitbewohner erforderlich. Wenn diese Grundkenntnisse der Staatssprache nicht ohnedies evidentermaßen gegeben sind, können sie bspw. durch ein Kurszeugnis gem. § 8 der Integrationsvereinbarungs-Verordnung BGBL Nr. II 449/2005 nachgewiesen werden.

Ausgenommen vom Nachweis der Deutschkenntnisse sind Wohnungswerber bzw. Mitbewohner, denen auf Grund ihres hohen Alters oder dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht möglich ist und Letzteres durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird sowie andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Personen.

Die Vergabe von Wohnungen an das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse zu binden, wurde von Univ.-Prof. Dr. Hauer rechtlich geprüft. Dabei wurde gutachtlich festgestellt, dass diese Maßnahme weder gegen das Oö. Antidiskriminierungsgesetz noch gegen Verfassungs- oder EU-Recht verstößt. Die vom Verfassungsdienst der Stadt Wels geäußerten Bedenken konnten zur Gänze widerlegt werden.

Insgesamt hätten im Jahr 2010 nach diesen Vergaberichtlinien 173 neue Wohnungssuchende und deren volljährige Angehörige Deutschkenntnisse nachweisen müssen.

Die Vergaberichtlinien treten ab 14.02.2011 in Kraft. Durch diese Maßnahme entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da der Nachweis bei der zuständigen Mitarbeiterin durch Zeugnis oder Vorsprache erbracht werden kann.